

## Hafenordnung

1. Juli 2022

1. Im Hafen werden die Liegeplätze durch die Leitung vergeben. Es gilt kein Besitzstandrecht. Ohne Genehmigung darf niemand ein Boot im Hafen vertäuen. Dies gilt nicht für Kurzzeitanleger, die sich bei anwesenden Mitgliedern zu melden haben. Gastlieger gestattet nur die Leitung. Der aktuelle Liegeplan wird am Mitteilungsbrett veröffentlicht.
2. Boote sind nur an Dalben bzw. im Mauerwerk vorhandenen Ösen festzulegen. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, sein Boot mit Festmachern, Federn und Bruchsicherungen ausreichender Festigkeit so zu vertäuen, dass das Boot nicht über seinen Liegeplatz hinausschwojen kann. Dabei ist neben dem natürlichen Wellengang auch Schwell durch die Berufsschiffahrt zu berücksichtigen. Das Boot ist mit Fendern auf beiden Seiten zu bestücken. Er ist für mindestens eine Sorgleine verantwortlich.
3. Für den Fall, dass ein Boot im Stand nicht ordnungsgemäß vertäut ist oder aus anderen Gründen Schaden nehmen kann, ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet, das Boot zu betreten und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchzuführen. Diese Handlungen sind im Anwesenheitsbuch zu notieren und der Bootseigner ist schnellstmöglich zu benachrichtigen.
4. Jeder an einem fremden Boot verursachte Schaden ist vom Verursacher umgehend dem Geschädigten anzuzeigen. Verstöße dagegen können zum Vereinsausschluss des Verursachers führen.
5. Boote dürfen nicht unter Segel im inneren Hafen bewegt werden. Das gilt auch für den Slipvorgang. Ausnahme sind Kinder- und Jugendboote unter Aufsicht und in Verantwortung der Übungsleiter.
6. Baden im inneren Hafenbecken, Angeln und Grillen auf der Steganlage sind untersagt.
7. Liegeplätze, welche längere Zeit nicht genutzt werden (Urlaub, Werftliegezeiten etc.) sind der Leitung zu melden, damit sie im Bedarfsfall an Gastlieger vergeben werden können. Damit werden die eigenen Rechte am Liegeplatz nicht eingeschränkt. Spätestens am dem Wochenende vor dem Kranen sind die Liegeplätze im Bereich des Arbeitssteges frei zu machen.
8. Als Ausnahme ist das Festmachen von Booten an den Steganlagen nur kurzzeitig zum Auf- und Absteigen gestattet.
9. Die Slipplattform der Jollen muss bis zum Krantermin beräumt sein, da diese Fläche beim Kranen Arbeitsfläche ist
10. Die Hafentiegezeit ist am 30.11. des Jahres beendet. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Boote mehr in den Wasserständen liegen. Abweichungen zum Termin sind mit der Leitung abzusprechen. Sorgleinen und Festmacher sind zu entfernen. Ausgenommen davon sind Trainerboote, wenn kein Eisgang zu erwarten ist.